Stadt
Luzern
Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat
Nr. 365 2000/2004

von Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion
vom 15. März 2004

Wurde anlässlich der 47. Ratssitzung vom 1. April 2004 abgelehnt.

Risiko von Übertragung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in der Schulzahnklinik?

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ist eine chronisch-degenerative Erkrankung des zentralen Nervensystems, die nach ein bis zwei Jahren zum Tode führt. Als Erreger gelten infektiöse Proteine (sog. Prionen), wobei der Infektionsweg in der medizinischen Forschung nach wie vor umstritten ist. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle festgestellt, dass weltweit kein einziger Fall einer oral-chirurgischen CJK-Übertragung bekannt ist.

Offenbar aus Präventionsgründen im Sinne der umfassenden Vorsorge erliess der Bundesrat am 20. November 2002 eine Verordnung über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen (Abk.: CJKV; SR 818.101.21). Dieser eidg. Erlass soll das Übertragungsrisiko aller Formen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen vor allem durch Dekontaminations- und Sterilisationsvorschriften so weit wie möglich ausschalten.

Der Postulant wurde offenbar durch den Wortlaut der Verordnung und nicht klare Antworten einer Vertreiberfirma für sog. Autoklaven (= Dampfsterilisatoren) in seiner Sorge bestärkt, dass im Bereich der Schulzahnklinik der Stadt Luzern (SZK) nicht alles unternommen werde, um das Risiko einer Ansteckung mit der erwähnten Krankheit verordnungskonform zu verhindern. Er kann indes beruhigt werden:

Zu 1.:
Gemäss CJKV Art. 2 Abs. 1 lit. b muss ein Autoklav den gesättigten gespannten Wasserdampf bei 134° während 18 Minuten aufrechterhalten können. Diese Anforderung erfüllt der in der Schulzahnklinik eingesetzte Autoklav dank seiner Programmierbarkeit problemlos, was durch entsprechende Computerausdrucke und Tests jederzeit belegt werden kann. Dessen einziger

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Mangel besteht darin, dass das Sterilisationsgut während des Sterilisationszyklus nur ein einfaches und nicht ein fraktioniertes Vorvakuum durchläuft: Letzteres ist indes nur bei chirurgischen Instrumenten mit Hohlräumen (Sonden, Katheter) erforderlich, die in der Schulzahnklinik keine Verwendung finden.

Zu 2.:
Die SZK nennt sich zwar „Klinik", ist aber weder heute noch inskünftig eine chirurgische Praxis. Das durch den Bericht und Antrag 45/2003 erweiterte Betriebskonzept Schulzahnklinik, das vom Grossen Stadtrat beschlossen wurde, ist lediglich die Ausweitung des Angebots der SZK mit **Kieferorthopädie**. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Korrektur von Zahn- und Kieferfehlstellungen.

Zu 3.:
Soweit in der konservierenden Zahnbehandlung sog. invasives Material verwendet wird, ist es meistens Einwegmaterial (Injektionsnadeln, Nahtmaterial usw.), das nach Gebrauch speziell entsorgt wird. Andernfalls bei oral-chirurgischen Eingriffen, wie der Entfernung von impaktierten Zähnen, werden die Sterilisationsauflagen gemäss CJK-Verordnung mit dem in Verwendung stehenden Gerät (wie unter 1. beschrieben) ohne weiteres eingehalten.

Zu 4.:
Es besteht mithin weder Anlass, die Instrumente der SZK extern desinfizieren zu lassen, noch Grund für irgendeine Administrativuntersuchung.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 386 vom 31. März 2004

Stadt
Luzern
Stadtrat